

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## Luftfahrzeug-Halter-Rechtsschutz

Ausgabe 2007

---

### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

---

Die Halter des in der Police und/oder im Antrag eingetragenen, immatrikulierten, bemannten Luftfahrzeuges mit einem Gesamtgewicht bis 5.7t sind versichert. Ebenfalls versichert sind die Piloten und Passagiere dieses Luftfahrzeuges. Diese Personen sind in der entsprechenden Eigenschaft als Halter, Pilot oder Passagier versichert.

---

### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

---

- a) Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach- und Körperschäden inklusive der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang
- b) Verteidigung im Straf- und/oder Administrativverfahren wegen Verletzung von Luftfahrtvorschriften
- c) Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken
- d) Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden Verträgen, soweit diese das versicherte Flugzeug betreffen: Kauf, Verkauf, Tausch, Miete, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag

---

### 3. Versicherte Leistungen

---

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- b) Geldleistungen bis maximal CHF 250'000.- pro Schadenfall für:
  - Kosten von Expertisen und Analysen
  - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten
  - Parteientschädigungen
  - Anwaltshonorare
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
 Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

---

### 4. Wann und wo gilt die Versicherung?

---

- a) Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt ebenfalls keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- b) Die Versicherung gilt für Streitigkeiten und Verfahren in Europa und den Mittelmeerrandstaaten, unter Ausschluss der GUS-Staaten.

---

### 5. Abwicklung eines Schadenfalles

---

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Fax +41 58 358 09 10, online unter [www.cap.ch](http://www.cap.ch).
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP - vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung - keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor) hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

---

### 6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

---

- a) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keine gültige Bewilligung (Fluglizenz etc.) besass oder zum Führen des Luftfahrzeuges nicht berechtigt war.
- b) Wenn es sich um Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion handelt.
- c) Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z.B. Schmuggel).
- d) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Prämieinzahlung versichert sind, handelt. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Prämienzahler selbst.
- e) Wenn der Versicherte gegen die CAP, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- f) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.